

Vorlage Nr.: BV/058/2025
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	02.09.2025		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	04.09.2025		N			
Rat	Entscheidung	11.09.2025		Ö			

**Neubekanntmachung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
- Beschluss der Neubekanntmachung**

Anlage:

Entwurf der Neubekanntmachung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Geodatenstruktur in ganz Europa soll mit der EU-Richtlinie INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe) einheitlich dokumentiert werden. In Deutschland wird dies mit dem seit 2017 landesweit verbindlich eingeführten Datenstandard XPlanung umgesetzt. Aufgrund dessen hat auch die Verwaltung den Flächennutzungsplan entsprechend überarbeitet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist am 31.08.1978 wirksam geworden. Bis heute gab es 50 Änderungen sowie 10 Berichtigungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Weitere Änderungen befinden sich im Verfahren bzw. in der Vorbereitung.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist die Gemeinde ermächtigt, den Flächennutzungsplan neu bekannt zu machen. Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB kann der Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung aller bisher durchgeführten Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen neu bekannt gemacht werden.

Die Neubekanntmachung hat keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Wirkung, neue Rechte werden hierdurch nicht begründet. Maßgebend ist nach wie vor der förmlich aufgestellte und im August 1978 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Soltau mit seinen Änderungen, Ergänzungen sowie Berichtigungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Mit der Neubekanntmachung sind keine Kosten verbunden.

3. Beschlussvorschlag:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Soltau in der Fassung vom 31.08.1978 wird nach der erfolgten Überarbeitung gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der aktuellen Fassung - beschlossen und ist neu bekannt zu machen.